

Walter Ullmann

## Die Bischofswahl und die französischen Könige im 9. und 10. Jahrhundert

Der Sieg des ekklesiologischen Themas und Denkens in den fränkischen Reichen als Ergebnis der Karolingischen Renaissance (zunächst und vornehmlich als sozial-kollektive und nicht allein als intellektuelle Erneuerung und Wiedergeburt betrachtet)<sup>1</sup> hat aus Gründen, die für unsere Betrachtung unwichtig sind, in dem Teil Westfrankens, der das frühere Karolingische Reich bildete, d. h. in den Teilen, aus denen später das Kapetingische Reich werden sollte, seine unzerstörbaren Spuren hinterlassen. Für unsere Untersuchung ist dabei die Wechselwirkung zwischen ekklesiologisch fundierten Axiomen und der Tradition, d. h. praktischen Handlungs- und Verhaltensformen, die entstanden waren, bevor die Auswirkung ekklesiologisch begründeter Prinzipien spürbar geworden war, von besonderer Bedeutung. Denn eins der ältesten ekklesiologischen Postulate, das das gesamte ekklesiologische Thema sozusagen in sich zusammenfaßt, betraf die Wahl der kirchlichen Amtsträger, namentlich der Bischöfe, durch Klerus und Volk, also die beiden konstituierenden Teile der Kirche. In diesem Postulat kann man sehr wohl eine Äußerung der Idee der Repräsentation erblicken. Diese Idee war in dem neu aufkommenden Thema der Regierungsgewalt, wie sie in der germanischen Periode praktiziert wurde,<sup>2</sup> keineswegs ein Fremdkörper und sollte in der modernen Zeit erneut wirksam und verwendungsfähig werden. Das ekklesiologische Postulat wurde auf die Ebene eines Prinzips erhoben, das – so sagte man – seine Wurzeln im Alten Testament hatte und auf jeden Fall in den frühchristlichen Jahrhunderten praktiziert wurde.

Obgleich in der gesamten frühfränkischen Periode die Beteiligung von Klerus und Laien an der Bischofswahl niemals bestritten, geschweige denn geleugnet wurde, blieb das Prinzip in der Praxis unberücksichtigt. Es bestand vielmehr ein nahezu unbeschränktes Recht auf seiten des Königs, die Bischöfe zu bestimmen: Wir haben keinerlei Belege für irgendeinen Widerspruch gegen die ent-

sprechenden Maßnahmen des Königs. Doch von der Mitte des 9. Jahrhunderts an wurde ein deutlicher Unterschied spürbar zwischen dem westfränkischen Teil des karolingischen Erbes und seinen ostfränkischen Teilen, dem späteren deutschen Reich. Obwohl man mehrere Gründe für diese divergierende Entwicklung anführen kann, scheint einer der einleuchtendsten und zugleich wirksamsten der intellektuelle Vorsprung und die Reife gewesen zu sein, die vor Hugo von Capet während des 9. und 10. Jahrhunderts in Frankreich zu beobachten waren. Der intellektuelle Stand der Entwicklung war im Westen unvergleichlich höher, als in den östlichen, deutschen Teilen. Dieser hochentwickelte, wenn nicht gar überfeinerte (sophisticated) französische Intellektualismus – Agobard von Lyon, Jonas von Orleans, Hinkmar von Reims sind einige seiner Repräsentanten, die einem unwillkürlich einfallen – war fähig, in einem gewissen Grad das alte, in der Folgezeit aber weitgehend aus dem Gebrauch gekommene Wahlprinzip zu erneuern, kraft dessen Klerus und Volk bei der Wahl tätig wurden. Dabei sollen die Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden, denen die höheren kirchlichen Amtsträger begegneten, wenn sie einzeln oder auf den zahlreichen Synoden gemeinsam versuchten, diesem Prinzip zur Anerkennung zu verhelfen. Denn das System der sogenannten Eigenkirchen, das aufgrund der landwirtschaftlichen und auf Landbesitz gründenden Fundamente der damaligen Gesellschaft fest verankert war, hatte auch hier seine Einbrüche in die Handhabung der kirchlichen Vorgänge erzielt. Dieses System erleichterte beträchtlich die unmittelbare Bestellung der Bischöfe durch den König, wie es gleichzeitig auch die Bestellung von Bischöfen und Klerikern durch rangniedere Laienbarone erleichterte. Und schließlich herrschte ein nahezu ständiger Zustand allgemeiner Unsicherheit, Unordnung, wenn nicht gar örtlichen Chaos' – alles Erscheinungen, die die Tendenz verstärkten, die Praxis der Bischofsernennung durch den König beizubehalten, wenn auch nur aus Zweckmäßigkeitsgründen. Als Beispiel mag der berühmte Brief dienen, den (offenbar im Namen König Karls des Kahlen) Erzbischof Wenilo von Sens und Graf Gerard von Vienne an den Erzbischof von Lyon richteten mit der Bitte, er möge die zwei Männer zu Bischöfen weihen, die vom König ausgewählt seien für die vakanten Bischofssitze von Autun und Chalon. Einer der wichtigsten und bezeichnendsten Gründe, die vorgetragen wurden, waren die Unruhen, die weite Kreise gezogen hat-

ten; sie hatten den König zum Handeln bewegt,<sup>3</sup> und es war Pflicht des Königs, diesem bedrohlichen Zustand ein Ende zu machen, indem er kirchliche Führer für die vakanten Bischofssitze ernannte. Allerdings enthält der Brief auch eine ganze Reihe allgemeinerer Gründe für Motivierung dieses Schrittes des Königs. Aber sie wurden alle offensichtlich nur vorgebracht, um die tatsächliche Motivierung des königlichen Handelns schmackhaft zu machen. Dieser Fall mag als Veranschaulichung dienen – nicht allein für die Ausübung der königlichen Macht im öffentlich-kirchlichen Bereich, für die sich weder in Recht noch Lehre eine Grundlage finden läßt, sondern auch für das Unbehagen, das dem König nahestehende Kreise in dieser Sache empfanden.

Jedenfalls kann kein Zweifel bleiben, daß, von Ausnahmefällen oder außergewöhnlichen Situationen abgesehen, das ganze 9. Jahrhundert hindurch versucht wurde, das Prinzip der Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk zur Geltung und Wirksamkeit zu bringen. So wurde bei den Vakanzzeiten in Reims (845), in Rennes (866), Chalons (868), Tours (869), Laon (876), berichtenden wie amtlichen Quellen zufolge, in kanonischer Weise gewählt.<sup>4</sup> Die Änderung dagegen ergab sich nicht im Prinzip selbst, sondern in dem Vorgang, in dem das Prinzip zur Anwendung gelangte. Hier ist der Versuch zu nennen, für gesetzmäßig gehaltene königliche Funktionen – die sich äußerten in der umgehenden Beschaffung des führenden kirchlichen Amtsträgers einer Diözese zur Beendigung eines Zustandes öffentlicher Unsicherheit – mit der nicht minder gesetzmäßigen Beteiligung des christlichen Volkes –, die sich im Tätigwerden von Klerus und Laienschaft als echte Wähler und damit als Repräsentanten des Willens derer, die von dem künftigen Diözesanbischof regiert werden sollten – zu versöhnen und zwischen beiden einen Ausgleich zu schaffen. Mit anderen Worten: Ein Kompromiß mußte gefunden werden, der eine gegenseitige Abstimmung schuf zwischen einer Sphäre von Funktionen des Königs als obersten Regenten und das öffentliche Leben lenkendes Organ, der religiös gesehen als im Besitze göttlicher Gnade und somit Gesalbter des Herrn figurierte, und jener anderen Sphäre der Funktionen von Klerus und Laien als Untertanen des Königs und des künftigen Bischofs. Dieser Kompromiß schloß eine Abstimmung ein zwischen dem Von-oben-Nach-unten der Regierung und ihrem Gegenstück, dem Von-unten-Nach-oben. Dabei konnte der Idee der Repräsentation und der Zustimmung (die in

der Thematik des Von-unten-Nach-oben eingeschlossen liegt) sowie der Idee der Bestimmung «von oben» (dem Hauptmerkmal der Thematik des Von-oben-Nach-unten) ein angemessener Platz und Rang gegeben werden. Dieser doktrinal orientierte Versuch, einen Kompromiß zu finden, muß natürlich vor dem zeitgenössischen Hintergrund von Unsicherheit, Wirren und Störung der Ordnung gesehen werden, der die 845 in Meaux versammelten Bischöfe dazu veranlaßte, eine rein umstandsbedingte Maßnahme zu treffen, durch die sie dem König (im Hinblick auf die in den meisten Fällen gefährvolle Situation) das Recht einräumten, die Vakanz eines Bischofssitzes schnellstmöglich zu beenden, mit der Begründung, daß, wo kein Regierender ist, das Volk Schaden leidet und die Wohlfahrt der Seele wichtiger ist als die des Leibes.<sup>5</sup>

Doch gerade als reine zeitbedingte Zweckmäßigkeitmaßnahme war dieser Beschluß der Synode kurzlebig, da er allzu massiv die alte kanonische Forderung der aktiven Beteiligung von Klerus und Laienschaft an der Bischofswahl durch freie und kanonische Wahl außer acht ließ. Der unbestrittene Führer der episkopalen Front war Hinkmar von Reims, der keinen Augenblick in dem Grundsatz wankend wurde, daß die angemessenen Organe der Bischofswahl Klerus und Laienschaft der betreffenden Diözese waren. Er war zu sehr und ein zu guter Jurist, um nicht die kirchlichen Canones zu kennen, und er wußte andererseits hinreichend Bescheid in der Geschichte und in der patristischen Literatur, um klar zu sehen, daß es sich hierbei nicht allein um die gesetzliche Regelung handelte, sondern ebensogut um eine Praxis aus der christlichen Frühzeit. Unter dem Einfluß Hinkmars und auf sein Eintreten für das alte Wahlprinzip hin wurde das Thema von der Synode von Valence (855) aufgegriffen. Diese fand einen Mittelweg zwischen den alten kanonischen Regeln und den germanischen Gewohnheiten und Bräuchen. Kurzum, sie fand den praktikablen Kompromiß. Dieser wahrte das Wahlrecht des Klerus und der Laien, aber dieses war in der konkreten Ausübung abhängig von der Genehmigung des Königs, d. h.: Klerus und Volk konnten nur dann und erst dann als Wähler fungieren, wenn der König das Zeichen gegeben hatte, zur Wahl zu schreiten. Dieses Signal wurde bekannt unter der Bezeichnung «*congé d'élire*». Der Grund für ihre Regelung, den die Synode anführte, war, daß die jüngste Praxis gezeigt hatte, was für unwürdige, ungebildete oder unkultivierte Personen auf diese

Weise Bischöfe geworden waren; das erfordere dringend eine neue Methode; und die vorgeschlagene Methode war, an den König heranzutreten mit der Bitte, «er möge die kanonische Wahl durch Klerus und Volk genehmigen».<sup>6</sup> War das geschehen, so sollten unter dem Klerus wie unter dem Volk Beratungen stattfinden, so daß eine geeignete Person ausgewählt werden könne, «mit Zustimmung des gesamten Klerus wie des gesamten Volkes».<sup>7</sup> Das wesentliche Merkmal ist hier deutlich die Zustimmung beider – des Klerus wie des Volkes.

So mußte die Auffassung vorhanden sein, daß das *materielle Element* der Bischofswahl die *Zustimmung* durch den lokalen Klerus und das Volk war, während der königliche «*congé d'élire*» als Vorbedingung, als *formale, verfahrensmäßige Forderung* angesehen wurde, die dem König einen bestimmten Platz innerhalb der kirchlichen Struktur zugestand. So und in dieser Hinsicht hatte das ekklesiologische Thema tatsächlich eine konkrete und praktische Äußerung gefunden: Die Funktion des Königs als Gottes erwählten Herrschers und *Christus Domini*, dem die Gottheit das Königtum anvertraut hatte, und die Rolle von Klerus und Volk, die vom kanonischen Recht und von der überkommenen Praxis her erforderlich war, konnten so innerhalb des ekklesiologischen Systems ausgeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Jedem als solchen relevanten Teil der Kirche – weltlicher Herrscher, Klerus, Laienschaft – war so eine gesetzmäßige Funktion innerhalb der kirchlichen Struktur zugewiesen. Das Motiv für diese Regelung war, daß man in einer der wesentlichsten Angelegenheiten des aktuellen Lebens der Kirche, nämlich in der Wahl des Bischofs als Leiter der Diözese eine Zustimmung anstrebte. Das war eine beachtliche Leistung, da sie das theokratische Element des Herrschertums (das sichtbar wurde in dem *congé d'élire*, der verstanden wurde als formale Genehmigung) mit dem materiellen Element der Wahl, dem Willen des christlichen Volkes (*voluntas populi christiani*, der sich in der aktiven Beteiligung von Klerus und Volk äußerte), das so als Repräsentativorgan der gesamten Diözese tätig wurde, verband.

Mit einem Wort gesagt: Wahl und Zustimmung waren zur Auswirkung eines ekklesiologischen Gesichtspunktes im eigentlichen Sinne des Wortes geworden. In demselben Dekret ging die besagte Synode von Valence so weit, daß sie erklärte: Selbst wenn ein Kleriker, der im Dienst des Königs stand, zur Besetzung eines vakanten Bi-

schofsstuhles bestimmt wurde, sollte dennoch der zuständige Erzbischof Nachforschungen anstellen über seine Eignung, und auf Anregung von seiten des Klerus und der Laienschaft hin sollte der Herrscher eine freie und kanonische Wahl zulassen. Wenn aber der Herrscher auf seiner eigenen Wahl bestände, könne eine nachträgliche Wahl (wie sie rechtlich vorgesehen war unter der Bezeichnung als *ratihabitio*) immer noch, wenn auch rein formell, den kanonischen Standpunkt wahren. In der Praxis scheint dies der Fall gewesen zu sein bei Aeneas von Paris, der 857 angeblich von Klerus und Volk gewählt worden war, nachdem er in sehr unmißverständlicher Weise vom König als Bischof von Paris empfohlen worden war.<sup>8</sup>

Besondere Aufmerksamkeit verdienten die fortwährenden entschiedenen Versuche Hinkmars, die Bedeutung der königlichen Genehmigung in Gestalt des *congé d'élire* einzuengen. Er trat ein für eine Nichtbeachtung dieser Genehmigung, die in seinen Augen nichts anderes bedeutete als eine Formsache. Tatsächlich wurde diese Auffassung in etwas modifizierter Form im weiteren übernommen, wenn die Könige – die Westfränkischen wie die Ostfränkischen und später auch andere – zahlreiche Wahlprivilegien, die in sich juristisch gesehen nichts anderes waren, als Immunitätsgewährungen, Kirchen und Klöstern übertrugen. In diesen vom König gewährten Wahlprivilegien hatte das Prinzip der theokratischen Zulassung seinen konstitutionellen Platz gefunden. Diese Entwicklung war somit von beträchtlicher Bedeutung im ekklesiologischen Bereich und fügte ziemlich nahtlos die Elemente der Wahl und des Konsenses zusammen. So zeigte diese Regelung alle Merkmale praktischer Klugheit und staatsmännischen Denkens.

Doch trat auf rein historischer Ebene als charakteristischer Zug der Entwicklung im Frankreich des 10. Jahrhunderts in weitem Umfang an die Stelle der königlichen Gewalt die Gewalt lokaler aristokratischer Machthaber: Die Aristokratie begann, die Stelle des Königs einzunehmen. Dieser Wandel in der Machtstruktur hatte keinerlei Zusammenhang mit irgendeinem ekklesiologischen Standpunkt, sondern war ausschließlich durch soziale und militärische Gegebenheiten bedingt. In der Praxis machten sich dennoch die Auswirkungen dieser Veränderung auch im kirchlichen Bereich bemerkbar, namentlich in den Gebieten, in denen das System der Eigenkirchen fest eingewurzelt war. Doch wurde diese Entwicklung des 10. Jahrhunderts unter ekklesiologischem Aspekt

als Abweichung von der rechten kanonischen Ordnung der Dinge angesehen. Und als Auswirkung der Restauration einer etwas wirksameren Zentralgewalt unter den Kapetingern gegen Ende des Jahrhunderts wuchs auch das Bewußtsein von der Notwendigkeit, die Bischöfe durch Kooperation von König, Klerus und Volk zu wählen, nach und nach wieder. Die Folge davon war, daß im 11. Jahrhundert die Entwicklung den Lauf zu neh-

men begann, der im 9. und frühen 10. Jahrhundert vorgezeichnet war. Doch kamen nun andere, nicht minder schwerwiegende Probleme und Streitfragen zum Vorschein, die ihre Auswirkungen auf die freie Wahl der Bischöfe hatten: Doch in sich selbst und in ihren Auswirkungen gewannen diese Fragen einen Charakter, der nur wenig gemein hatte mit denen, die für die Entwicklung im 9. und 10. Jahrhundert typisch waren.

<sup>1</sup> W. Ullmann, *The Carolingian Renaissance and the Idea of Kingship* (London 1966) 5-69.

<sup>2</sup> Ders., *Principles of Government and Politics in the Middle Ages* (London 1966) 20-26.

<sup>3</sup> MGH: *Epistolae*, VI. no. 81, S. 73, Zeilen 16-17: «... proluxa perturbatio flexit eius (scil. regis) pietatem.»

<sup>4</sup> G. Weise, *Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit* (Berlin 1912) 45, Anm. 3.

<sup>5</sup> MGH: *Capitularia*, II. 399, wiederholt die gleiche Auffassung wie sie auf der Synode von Diedenhofen (844) zum Ausdruck kam: «Ubi non est gubernator, populus corrui (vgl. Spr. 11.14), et tanto periculosius quanto anima plus est preciosa quam corpus.» Daß diese Maßnahme als Anpassung an zeitbedingte Umstände verstanden wurde, geht hervor aus der Rubrik: «quaedam movenda subiungimus; quaedam autem pro tempore tunc dicenda nunc brevitare studentes recidimus.»

<sup>6</sup> J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum amplissima collectio*, XV. col. 7, ch. 7 entwickelt das Prinzip der Eignung, indem es fortfährt: «a principe supplicando postuletur ut canonicam electionem clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur.»

<sup>7</sup> aaO.

<sup>8</sup> Vgl. PL, CXIX. 573 B, das Schreiben des Klerus' von Paris an den Erzbischof von Sens: «...Aeneam, cuius praecordia praemisimus, concorditer omnes eligimus, Aeneam patrem, Aeneam optamus.»

Übersetzt von Karlhermann Bergner

#### WALTER ULLMANN

geboren am 29. November 1910, er studierte u.a. an den Universitäten Cambridge, München, Wien und Innsbruck, doktorierte in Literatur, Rechtswissenschaften und kanonischem Recht, ist Professor für mittelalterliche Kirchengeschichte an der Universität Cambridge, Gastprofessor an der John Hopkins University, Mitglied (fellow) des Trinity College (Cambridge) und der British Academy. Er war Präsident der Gesellschaft für Kirchengeschichte, ist Vizepräsident der Henry Bradshaw Society und Herausgeber der «Cambridge Studies in Medieval Life and Thought». Er veröffentlichte zahlreiche Bücher über Themen aus der mittelalterlichen Geschichte.

Jean Leclercq

### Die Generalkapitel von Cîteaux, von Cluny und bei den Dominikanern

In der gleichen Epoche, in der die Generalkapitel auftauchen, bilden sich in der Kirche auch die Kathedralekapitel, während sich – ebenfalls zur gleichen Zeit – in der weltlichen Gesellschaft das bildet und entwickelt, was man in einer allgemeinen Formulierung das «kommunale Phänomen» nennen kann – und zwar mit all seinen vielfältigen Ausdrücken: den Charten und Privilegien, die bestimmten Ortschaften, namentlich städtischen Gemeinden, Freiheiten und Befreiungen den Lehns-

herren gegenüber zugestehen, indem sie ihnen etwa das Recht gewähren, Repräsentanten zu wählen und Geschworene für die Mitwirkung auf den Gebieten der Verwaltung, der Rechtsprechung und der Finanzen, um eine dem Frieden förderliche gegenseitige Hilfe aller allen gegenüber sicherzustellen. Besteht eine Wechselbeziehung zwischen diesen Entwicklungen und dem, was wir von den Generalkapiteln wissen? Drei Beispiele sind charakteristisch für drei verschiedene Traditionen und drei sukzessive Phasen der Institution: Cîteaux, Cluny und der Orden des hl. Dominikus.

#### 1. Die Zisterzienser

Die Mönche von Cluny waren geraume Zeit vor den Zisterziensern da. Aber die letzteren haben als erste die Generalkapitel zu einer grundlegenden Institution entwickelt, die in regelmäßigen Abständen tätig wurde. Sie sind überhaupt repräsentativ für eine ganze Anzahl neuer Mönchsorden